

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Pensionsvertrag.

Für den Pensionsvertrag über den Aufenthalt eines Hundes im Hundezentrum Jördis GmbH gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.) Zustandekommen des Vertrages:

Das Vertragsformular kann vorab über das Internet ausgedruckt werden, ist aber in ausgefüllter Form bei Frau Schuch bzw. der Schuch Service GmbH persönlich abzugeben. Mit der Abgabe des Formulars bei Frau Schuch erklärt der Hundehalter verbindlich, einen Pensionsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abschließen zu wollen. Das Zustandekommen des Vertrages setzt eine Bestätigung durch Frau Schuch voraus, die durch Gegenzeichnung des Vertrages oder sonst in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen kann.

2.) Probetermin:

Sofern es sich um die erstmalige Unterbringung des oben genannten Hundes in der Hundepension handelt und sich die Aufnahme des Hundes über mehrere Tage erstrecken soll, findet in Abstimmung zwischen den Parteien zunächst ein Probetermin statt. Der Probetermin umfasst eine bis mehrere (wenige) Stunden. Durch diesen Termin sollen sowohl der Hundehalter als auch die Hundepension die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob der Hund sich ohne größere Probleme in die Hundepension integrieren lässt. Bis zum Tag des Probetermins einschließlich können die Parteien den Pensionsvertrag frei widerrufen. Mit Ablauf des Tages des Probetermins gilt der Vertrag als rechtswirksam zustande gekommen.

Sofern ein Probetermin nicht erforderlich ist, weil der Hund die Hundepension bereits kennt, kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien bereits mit schriftlicher Anmeldung des Hundes und Vertragsbestätigung durch Frau Schuch zustande. Die Vertragsbestätigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

3.) Leistungen der Hundepension:

Es erfolgt eine Unterbringung des Hundes während des Vertragszeitraumes in der Hundepension. Die Hundepension verpflichtet sich außerdem, dem Hund durch Gassigänge tägliche Bewegung zu verschaffen. Futter ist im Pensionspreis nicht enthalten. Dieses kann vom Hundehalter mitgebracht oder im an die Pension angrenzenden Futterladen käuflich erworben werden.

4.) Entgelt:

Das Entgelt ist im Voraus zahlbar. Bei einer Aufenthaltsdauer des Hundes von mehr als drei Tagen ist eine Anzahlung von 50 Prozent der Gesamtkosten bei der Anmeldung zu entrichten. Im Übrigen hat die Zahlung bzw. Restzahlung spätestens bei Abgabe des Hundes zu erfolgen.

5.) Impfschutz, Entwurmung, Krankheiten und Pflegezustand des Hundes:

Bei Aufnahme in die Hundepension muss der Hund eine gültige Impfung gegen folgende Krankheiten besitzen:

- Tollwut
- Staupe
- Hepatitis
- Leptospirose
- Parovirose
- Parainfluenza

Eine Kopie des Impfausweises kann bereits mit der Anmeldung übersandt werden und ist anderenfalls spätestens am Tage der Aufnahme des Hundes vorzulegen. Wird der Impfausweis nicht vorgelegt oder sollte sich herausstellen, dass ein aktueller Impfschutz nicht, noch nicht oder nicht mehr besteht, ist eine Aufnahme des Hundes in die Hundepension nicht möglich.

Der Hundehalter versichert ferner, dass der Hund entwurmt ist, sowie frei von ansteckenden Krankheiten und nicht mit Parasiten (z.B. Milben, Flöhen, Läuse) befallen ist. Hunde mit ansteckenden Krankheiten und / oder Parasitenbefall sowie nicht entwurmete Tiere können nicht aufgenommen werden, da hier für andere Tiere eine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Eine Aufnahme in die Pension ist auch dann nicht möglich, wenn der Hund sich in einem so schlechten Pflegezustand befindet, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit anderer Hunde nicht auszuschließen ist.

6.) Versicherungsschutz

Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten und einen Versicherungsnachweis vor Aufnahme des Hundes in die Hundepension vorzulegen. Für den Fall der Nichtvorlage behält sich Frau Schuch vor, die Aufnahme des Hundes abzulehnen.

7.) Hinweispflichten des Hundehalters:

Der Hundehalter ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn

- Verhaltensauffälligkeiten vorliegen (z.B. Schnappen, Beißen)
- der Hund der Kampfhundeverordnung unterliegt
- akute oder chronische Krankheiten bestehen
- eine Nahrungsmittelunverträglichkeit vorliegt
- der Hund Medikamente benötigt
- eine Läufigkeit besteht oder während der Aufenthaltsdauer zu erwarten ist.

8.) Läufigkeit:

Läufige Hündinnen können wegen des erheblichen Mehraufwandes grundsätzlich nicht aufgenommen werden. In Einzelfällen können – je nach aktueller Auslastung der Hundepension – Ausnahmen gemacht werden. In einem solchen Fall ist vom Hundehalter ein zusätzliches Entgelt nach Absprache zu zahlen.

9.) Kündigung und Schadensersatz:

Sofern der Hundehalter den Pensionsvertrag kündigt, ohne dass die Kündigung von der Hundepension zu vertreten wäre oder ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, tritt an die Stelle des Vergütungsanspruchs der Hundepension ein Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser richtet sich in seiner Höhe nach dem Zeitpunkt der Kündigung bzw. Absage, da der Hundepension bei kurzfristiger Absage eine Neuvergabe des freigewordenen Pensionsplatzes nicht oder nur schwer möglich ist.

Der Entschädigungsanspruch beträgt:

- bei Absagen 14 Tage oder weniger vor Beginn des Betreuungszeitraum: pauschal 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung
- bei Absagen von 4 Tagen oder weniger vor Beginn des Betreuungszeitraums pauschal 80 % der Gesamtvergütung

Dem Hundehalter bleibt freigestellt, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.) Rücktritt bei höherer Gewalt:

Sollte der Hundepension eine Unterbringung oder Betreuung des Hundes infolge einer Erkrankung von Frau Schuch oder infolge höherer Gewalt nicht möglich sein oder nachträglich unmöglich werden, so ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.) Haftung:

Im Falle von Schäden an dem in Pension genommenen Hund (z.B. Unfällen, Erkrankungen etc.), Tod oder Entlaufen des Hundes ist eine Haftung von Frau Schuch auf Schadensersatz

ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenseintritt beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Frau Schuch oder deren Mitarbeitern.

12.) Bringen und Abholen des Hundes / Folgen der Nichtabholung:

Die Entgegennahme und das Abholen des Hundes kann grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sind die Entgegennahme und das Abholen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Ein Bringen oder Abholen des Hundes zur Nachtzeit ist ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Pensionsdauer ist der Hundehalter zur Abholung verpflichtet. Sollte eine Abholung nicht erfolgen, ist Frau Schuch berechtigt, den Hund nach Ablauf einer Woche einem Tierheim zu übergeben. Die Auswahl des Tierheims erfolgt nach freiem Ermessen. Die entstehenden Kosten hat der Hundehalter zu tragen.

13.) Erkrankung oder Verletzung des Hundes während des Aufenthaltes:

Für den Fall einer Erkrankung oder Verletzung des Hundes während seines Aufenthaltes in der Hundepension erklärt der Hundehalter sich bereits jetzt damit einverstanden, dass durch einen Tierarzt oder Dritte alle Bemühungen zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Ansehen der Kosten erfolgen sollen. Alle insofern anfallenden Kosten werden vom Hundehalter übernommen.

14.) Erreichbarkeit:

Der Hundehalter verpflichtet sich, während des Aufenthaltes des Hundes in der Hundepension telefonisch oder per E-Mail für Notfälle unter der in der Anmeldung angegebenen Rufnummer oder E-Mail Adresse erreichbar zu sein.

15.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.